# Dels'er Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag. Pränumerationspreis vierteljährlich 6 Sgr., durch die Bost bezogen 72 Sgr.



Redakteur: Königl. Kreisfekretair Raabe. Drud und Berlag von A. Ludwig in Dels.

*M* 18.

Dels. ben 3. Mai 1872.

10. Jahrg.

#### Amtlicher Theil.

#### A. Befanntmachungen bes Königlichen Landrathe-Amte.

Nr. 139.

Dele, ben 1. Mai 1872.

Betrifft die Aufstellung einer Nachweisung über die durch Zuschläge zur Klaffensteuer erhobenen Kommunal- und sonstigen Abgaben pro 1871.

Die Magistrate zu Bernstadt, hundsfeld und Juliuburg, sowie die Ortsbehörden des Kreises, in beren Gemeinden die Kommunale, Kreises, Provinziale, Kirchene und Schulenbaden per 1871 durch Bufchlage zur Klaffensteuer erhoben worden find, veranlaffe ich, nach dem unten angegebenen Schema fchleunigst eine Nachweisung anzufertigen, und in allen Rubriten gehörig ausgefüllt, mir bis zum 8. d. M. einzureichen.

Da in den landlichen Gemeinden die Rommunal- und sonftigen Abgaben in der Regel nicht durch Buichlage zur Rlaffenfteuer aufgebracht werden, so wird angenommen werden, daß, wenn bis zu dem obigen Ermin die qu. Nachweisung nicht eingegangen, eine solche überhaupt nicht einzureichen ift und find deshalb

Regativanzeigen nicht erforderlich.

Heberficht

über die von den Steuerpflichtigen der erften hauptflaffe Der Rlaffenfteuer im Jahre 1871 erhobenen Rommunal., Rreis-, Provinzial-, Kirchen- und Schul-Abgaben.

Bezeichnung der Gemeinde.	Es find im Jahre 1871 Kommunal:, Kreis:, Provinzial:, Kirchen: und Schul: Abgaben, sowie Amts: und Wegeverbands Abgaben durch Zuichläge zur Klaffensteuer erhoben in				
	Unter= ftufe 1 a.	Unter= ftufe 1 b.	Stufe 2.	Stufe 3.	b. zwischen $25$ und $50\%_0$ ; c. zwischen $50$ und $100\%_0$ ; d. mehr als $100\%_0$ betragen haben.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	·	*			

Nr. 140. Dels, ben 30. April 1872.

Die Infinuation der Areisblätter betreffend.
Es find bei mir Beschwerden darüber eingegangen, daß einzelnen Ortsbehörden die Areisblätter unregelemäßig oder verspätet infinuirt werden. Diesen Beschwerden kann nicht meinerseits, sondern nur durch

bie betreffenden Postanstalten abgeholfen werden, burch welche die Bertheilung der Kreisblatter erfolgt. Es ift Borforge getroffen, daß die Kreisblatter mit seltener Ausnahme Freitag Nachmittag hier zur Post gegeben werden, so daß sie im Laufe des Sonnabends durch die Landbrieftrager abgetragen werden tonnen. Es

ffegt im Intereffe bes Dienftes, daß die Ortobelieben rechtzeitig in ben Bent Der mitunter Die ichleuniafte Erledigung erbeischenden amtlichen Unordnungen getangen und ich weife diefelben beshalb bierdurch an. Balle, in denen fich eine Beripatung ober Unregel: magigfeit ber Infinuation ber Rreisblatter berausfiellt. fofort jur Renntnig ber betreffenden Poftanftalt ju bringen und lettete um Abbilfe zu ersuchen.

Nr. 141. Dele, den 29. April 1872.

Die Sammlung für das National-Denkmal betreffend.

Die Polizeibeborden bes Rreifes erfuche ich wieberbolt recht bringend, fur Die bald gefällige 21b= führung der gesammelten Beitrage fur Errichtung eines Nationaldenkmals an die hiefige Rreiskommunal= taffe Gorge tragen zu wollen.

Dels, den 1. Mai 1872. Nr. 142.

Der Bergogliche Dberamtmann herr Jonas ju Rathe beabsichtigt, vom 3. d. Di. ab auf ca. 5 Bochen au verreifen.

Derfelbe wird mabrend ber Zeit feiner Abwesenheit in feiner Gigenschaft ale Polizeiverwalter von Rathe und Dammer burch ben Bergoglichen Dberamtmann Berrn Grove in Retiche vertreten merden.

Die Ortogerichte von Rathe und Dammer wollen Dies jur Renntnig der Gemeindemitglieder bringen.

Nr. 143. Bersonal=Chronik.

Rereidet murden am beutigen Tage:

E Monreifter Berm. Berger in Rlein:Dels; Bauerbur ber ber btraug und ber gic., j aus Gr. Graben ale Gerichtsmaun. haft Groß: Graben. Mit ber Ginführung ber Geannten im nachften Gemeinde: Gebote merden die Polizei : Beborde für

Rlein Dels in Sugminkel reip, bas Ortogericht von Groß. Graben biermit beauftragt. Der Ronigliche Landrath.

v. Rofenberg.

B. Befanntmachungen anderer Behörden.

3mpf=Termine.

Montag, den 13. Mai cr., Nachmittag 2 Uhr,

in Cuneredorf jur Revifion: Gugmintel, Cuneredorf und Rlein Deterwiß;

Machmittag 3 Uhr.

in Schleibig jur Revifion: Chleibig; Nachmittag 41/2 Uhr, in Groß Beigeledorf gur Revinon: Groß= und Rlein: Beigeledorf, Mirfau und Bildidus.

Dienstag, ben 14. Mai cr., Rachmittag 2 Uhr, in Santichborf jur Revifion: Jantichborf;

Nachmittag 234 Uhr, in Dobrifchau jur Revifion: Dobruchau, Gicharund und Loifdwig;

Nachmittag 41/2 Uhr, in Sacrau jur Revifion : Domatichine; jur Impfung:

Sacrau; Nachmittag 5 Uhr.

in hundofeld jur Revifion: Gorlit; jur Impfung: Sundefeld.

Mittwoch, ben 15. Mai cr., Rachmittag 2 Uhr. in Ontwohne jur Revifion: Gutwohne und Jadichonau; Nachmittag, 3½ Uhr,

in Schickerwiß jur Imptung: Ruramit, Rotherinne. Schickerwig, Comunenia und Tichertwig;

Nachmittag 4½ Uhr, in Juliusburg zur Revision: Karleburg; zur Impfung; Stadt und Dorf Juliusburg, Rendorf b. 3., Reubaus und Streblig.

Donnerstag, ben 16. Mai er., Rachmittag 2 Uhr, in Patichten gur Revifion: Patichten und Rungendorf;

Rachmittag 31/2 Uhr, in Postelwiß gur Smpfung: Postelwiß, Zantoch, Ziegele bof, 4 Rinder aus Mublatichus und 4 Rinder aus Dber: Priegen;

Machmittag 5 Uhr, in Borftadt Bernftadt jur Revifion: Borftadt Bernftadt. Langenhof und Saichenberg.

Freitag, den 17. Mai er., Rachmittag 3 Uhr,

in Pangau jur Revifion: Pangan;

Nachmittag 4 Uhr, in Boitedorf jur Revifion: Boitedorf;

Nachmittag 5 Uhr, in Laubety zur Revifion: Laubety; jur Impfung: Rrafden;

Nachmittag, 5½ Uhr, in Beidenbach jur Revinon: Neudorf b. B .; jur Impfung: Beidenbach.

Dels, ben 1. Mai 1872.

Der Ronigliche Rreid-Phpfifus. Dr. Waldhaus.

#### Nichtam tlicher Theil.

#### Die Straßburger Universität.

Biederum find die Blide des deutschen Bolfes nach Strafburg gerichtet. 2m 1. Mai wird in ber alten beutschen Reicheftadt nach langer Unterbrechung wieder eine Statte Deutscher Wiffenichaft, freier, ern. fter Forfdung, eine Statte des bochften geiftigen und fittlichen Boltslebens errichtet.

Während die französische Nation nicht mude mard, die fiegreichen Deutschen als "Barbaten", als "Bunnen" ober "Bandaten" ju laftern und ju fcmaben, mabrend jelbft die bedeutenoften Manner der Biffens fcaft in Franfreich fast ausnahmstos wider befferes Biffen in folche Schmabungen einstimmten, mar es Deutschlanos erfte Corge, in bem wiedergewonnenen Reichstande eine Schöpfung von erhabener Bebeutung im Bereiche bes Rulturlebens auszuführen, und Die einmutbig begeifterte Theilnabme und Mitwirfung bes Deutichen Bolfes in allen feinen Stammen giebt erbebendes Beugniß dafür, welch boben Werth die permeintlichen Barbaren auf Die Berfe Des Beiftes und der Wiff nichaft zu legen gewohnt find.

Gine Universitat im deutschen Ginne in Straß. burg ju errichten, das batte an und fur fich im Bes reiche ber Mufgaben ber Reichebermaltung fur Glag: Lobeingen gelegen, welche fich die Reugestaltung bes geiammten Unterrichtemejens auf allen Stufen von pornberein mit besonderem Ernft und Gifer angelegen fein ließ Dag aber Die neue Schopfung grabe auf ber bodften Stufe querft jur vollen Musfubrung gelanat, daß die Sochichule fur Glfag-Lothringen in reichfter wiffenschaftlicher Ausstattung fo bald erftebt, bies ift bas Werf eines machtigen idealen Aufschwungs ber gangen beutichen nation, welche der wiedergemonnenen Proving gewiffermaßen als Morgengabe Die deutsche Buftitution barbringen wollte, in welcher Die Bluthe der allieitigen gentigen Gatwickelung un= feres Boifes vor Allem jum Ausbruck fommt.

Die Univerfi'at in dem althergebrachten Ginne, b. b. die Bafammenfaffung und innere Gemeinschaft aller boberen Studien in einer und berfelben Unftalt, bat in Frankreich feit den Revolutionszeiten nicht mebr bestanden.

Die "Univerfitat Frankreiche", welche nach ben Sturmen der Revolution vom Raifer Napoleon I. gegrundet morden, ift etwas Underes, ale bie alten Universitaten, wie fie fich im Laufe der fruberen Sabrbunderte in den verschiedenen gandern Guropa's gleich: maßig entwickelt batten. Unter bem Ramen ber "Univerfitat Frankreichs" fcuf ber Raifer eine mit bem öffentlichen Unterricht im gangen Staate aus: ichlieflich beauftragte Rorporation, oter vielmehr eine einheitliche Leitung und Berwaltung des geiammten Unterrichtswesens in gang Frankreich, von den Gle: mentarichulen bis zu den gelihrten Sakultaten binauf. Der Begriff der "Univerfitat", d. b. der Bufammen= geborigfeit der B ffenichaften, murde fomit auf das gange Bebiet des öffentlichen Unterrichts übertragen, aber es geschah dies nur scheinbar und außerlich. Rur die Leitung und Bermultung Scitens bes Ctaats murde eine einheitliche; der Gedanke der inneren Busammengeborigfeit aber, welcher das Befen der alten Univerfitaten bezeichnet batte, fam fortan meder in bem boberen Unterrichtswesen, noch in dem gangen Spftem Des öffentlichen Unterrichts, in der ftufenweisen Entwickelung von der Bolfoschule jur boberen Schule und bis jum gelehrten Studium binauf, jur Beltung. Das Abgeben von dem alten Begriffe der Univerfitat batte aber gerade für die Gestaltung des boberen, eigentlichen Univerfitateunterrichte Die traurige Folge, daß die verichiedenen Zweige Des hoberen Studiums, Die fogenannten Ratultaten, nicht mehr als innerlich aufammengeborig behandelt, vielmehr auch augerlich auseinandergeriffen murben. Un einem Orte murbe eine Rechtoschule, an einem anderen eine medizinische Schule, bier eine Fatultat der freien Biffenschaften | fchen Dentens Burgel ichlagen.

(des lettres), bort eine ber mathematischen und Das turmiffenschaften (des sciences) u. f. w. gegrundet, und felbft in den wenigen Orten, wo, wie in Strage burg auf Grund alt übertommener Ginrichtungen, alle Fatultaten neben einander bestehen blieben, bes ftanden fie doch eben nur neben einander; ein innerer Busammenhang mar weber in ben Ginrichtungen und in bem Beifte des Unterrichte, noch in ber Stellung der Lebrer begrundet; nur durch die gemeins fame flaatliche Bermaltungsbehorde (die Academie. welche alle boberen und niederen Unterrichtsanstalten bes Bezirte umfaßt,) mar ein außerer Bufammenbang gegeben.

Un die Stelle bes alten, ehrmurdigen, eine innere Bahrheit enthaltenden Begriffe der "Univerfitat der Biffenicaften" war nur ein außerlicher mechanischer Begriff von "Univerfitat und "Atademie" ale bloger Bermaltungsanstalten getreten.

Die bedeutenoften Geifter in ber Bermaltung ber "Univerfitat Frankreiche" felbft erkannten bie Bes Schiedenheit der Fafultaten als ein tiefes Bebrechen Schon vor 40 Jahren ichrieb einer berfelben: "In den vereinzelten Safultaten ift weber Leben, noch Gifer; tuchtige Menschen verfummern barin: es muß Mittelpuntte geiftigen Bebens geben, in geringer Babl, aber mabre Beerde geiftiger Rraft und Erleuchtung, Rolonien von Gelehrten, welche fich der Arbeit Des Denkens nad allen Richtungen mit Gifer widmen und der Statte, mo fie wirten, geiftiges leben und miffenschaftliche Regsamfeit verleiben." Auch der befannte Belehrte und Minifter Coufin, welcher bas Befen der deutschen Univerfitaten tennen und murdigen gelernt batte, bielt eine Reform des frangofifchen Gelehrtenunterrichts fur unerläglich; aber bis jum beutigen Lage ift darin etwas Wefentliches nicht gescheben.

Es ift unverkennbar, daß die Mangel des boberen Unterrichtswesens in Frankreich, vor allem bas Sinfen des echten humanismus, welcher von einer boberen fittlichen Auffaffung untrennbar ift, an dem immer tiefer gebenden fittlichen Berfall der frangofiichen Nation einen mefentlichen Untbeil bat.

Indem daber das deutsche Bolf dem neuen Reichstande vor Allem eine bobe Schule der Biffen: schaft in dem altehrwürdigen Sinne der deutschen Univerfitat entgegentragt, liegt der Bunich ju Grunde. dem mit Deutschlands politischem und geiftigem Leben wieder vereinigten Bolfestamme das Beste bargubringen. das wir ju geben vermögen, namlich mit der Duelle allieitiger echter Wiffenichaft zugleich eine Duelle mabre haft fittlicher Bolfefraft.

Die hoffnungen, welche bas beutsche Bolt an feine jegige Schöpfung für Gliag:Lothringen felbft fnupft, werden erft nach Jahrzehnten in reicherem Mage in Erfüllung geben tonnen. Je mehr in naturs gemaßer und unvermeidlicher Entwidelung die neue Strafburger Univerfitat eine Birffamfeit in ben Beiftern der elfaß-lothringischen Bevolferung gewinnen wird, defto ficherer wird bort auch die Gemeinschaft beut= Moge die Universität Strafburg, welche einste male unter ben Statten beutscher Wiffenschaft eine bobe Stellung einnahm, die Tage des früheren Glanzes fich erneuern sehen und in edlem Betteifer mit den Schwesteranstalten, die sie mit patriotischer Freude begrüßen, den Samen ernster Wiffenschaft und eines gediegenen Geisteslebens in unserem Volke auseftreuen belfen.

## Stiftungsurkunde für die Universität Straßburg.

Bir Bilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Raiser, Ronig von Preugen 2c., thun fund und fugen

au miffen:

Nachdem Elfaß und Lothringen mit dem Deutsichen Reiche wieder vereinigt find, haben Wir auf den Antrag des Deutschen Reichstages und unter Zuftimmung des Bundebrathes des Deutschen Reichsbeichloffen, daß die durch eine glangende Vergangensheit ausgezeichnete hohe Schule zu Strafburg in ihrer früheren einheitlichen Gestaltung als Universität wieder ins Leben trete.

Wir begründen demnach diese Hochschule, die aus dem Elas und aus Lothringen so viele bochzgelebrte Lehrer empfing, und diesen Ländern wie der Welt Mauner, tüchtig in allen Zweigen der Wiffensschaft, zurückzegeben hat, von Neuem, auf daß an ihr im Dienst der Wahrheit die Wiffenschaft gepflegt, die Jugend gelehrt, und so der Boden bereitet werde, auf welchem mit geistiger Erkenntniß wahrhafte Gottest furcht und hingebung für das Gemeinwesen gedeihen.

Durch das von Uns am heutigen Tage vollzogene Gesch find die aus der Bersplitterung der früberen Universität entstandenen Fachschulen und Fakultäten aufgehoben und alle Rechte derselben auf Die neue Hochschule — als eine öffentliche Unstalt im gezestichen Sinne — übertragen worden.

Wir wollen, daß die Universität mit Allem zur Erfüllung ihrer Aufgabe Nothwendigen, insbesondere mit den nöthigen wissenichaftlichen Gulfsanstalten ausgestattet und daß für deren Erhaltung den Ansforderungen der Wissenichaft entiprechend Sorge gestragen werde. Borläufig und bis zur herstellung anderer Gebäude siberweisen Wir der Universität die bieher von der Atademie benuften Gebäude, außer welchen sie auch die von der Stadtgemeinde Straßsburg zeitweise zur Verfügung gestellten Räume im Schloß gemeinichaftlich mit der Universitätes und Landeebibliothef zu benugen hat.

Wir verleihen derselben das Recht, ihre eigenen Universitätes und FakultätesUngelegenheiten nach der in dem Universitätöstatut zu gebenden Ordnung zu verwalten, und sich ihren Mektor unter Unserer Gesnehmigung, so wie die Dekane ihrer Fakultäten selbst zu bestellen; Wir verleihen den Fakultäten das Necht, den Doktorgrad unter Autorität der Universität, nach einer von den Fakultäten selbst auszustellenden Promotions Ordnung zu ertheilen, überzeugt, daß diese Würde nur an solche vergeben werden wird, welche durch den Ernst ihrer wissenschaftlichen Leistung das

Unsehen ber hochschule in neuen Glang zu bringen geeignet find.

Wir gewähren, daß die Fakultäten nach von ihnen felbst gegebener habilitations Ordnung neue, in der Wiffenschaft bewährte Lehrer zum Lehramte in ihrer Mitte zulassen, verordnen endlich, daß die Unisversität "Straßburg" das Siegel der alten Universität Straßburg führe, wie es ihr von dem ersten Begründer der hochschule verliehen worden ift, mit der Umschrift: "Sigillum academiae Argentinensis".

Die Ernennung des erften Rettors der Univerfitat, der fein Umt verwalten foll, bis der nach dem Statut zu mablende Reftor daffelbe übernimmt, behalten Wir Une vor.

Urfundlich unter Unferer Sochsteigenhandigen Unterschrift und beigedrucktem Raiferlichen Infiegel.

Gegeben Berlin, ben 28. April 1872.

(L. S.) Wilhelm. Rurft v. Bismarck.

Das Gefet, betreffend die Universität Strafburg, bestimmt, das die ju Strafburg vorshandenen fünf Fachschulen: die theologische Fakultät (mit dem protestantischen Seminar), die Rechtsichule, die Fakultät der Medizin, der schönen Wiffenschaften (lettres) und der eraften Wiffenschaften (sciences) aufgehoben werden und die Universität in ihre Rechtsverhältniffe eintrete.

Die Universität steht unter der oberen Leitung und Aussicht des Reichskanzlers. Bur Wahrnehmung der unmittelbaren Aufsicht, sowie der Gerechtsame der Universität wird ein Kurator bestellt, ter sein Amt nach den Anweisungen des Reichekanzlers ausübt. Die Bestellung des Kurators, sowie die Ernennung der zum Lehramt an die Universität zu berusenden ordentlichen Prosessoren erfolgt Seitens des Kaisers.

Die innere Berfaffung und Berwaltung ber Universität wird burch ein Statut festgestellt werben, welches nach Bernehmung der Universitätsvertretung vom Kaiser erlaffen werden wird. Bis zur Verfündigung deffelben werden die bezüglichen Berhaltniffe nach Bestimmung des Reichstanglers geregelt.

Bur Einrichtung und Unterhaltung ber Univerfitat ju Strafburg foll fur das Jahr 1872 der Betrag von 200,000 Thalern aus der Landeshauptkaffe

von Elfaß. Lothringen verwendet merden.

#### Fürst Bismarck und die christlich-konfervative Partei.

Bei der Berathung des Schulauffichte: Gefeges in den beiden Saufern des Laudtages find zwiichen dem Fürsten Bismard und einem Theil der driftlich= tonservativen Partei tiefgreifende Meinungeverschieden= beiten über das Berhaltniß von Staat und Rirche hervorgetreten und demzufolge vielfache Besorgniffe in den Kreisen glaubiger Christen zum Ausdruck gelangt.

Gin "namhafter Theologe, welcher felbft der ftreng firchlichen Richtung angebort," bat jungft in der "Rin. Beistung" einen Auffat veröffentlicht, in welchem er die Ueberzeugung begründet, daß zu solchen Beforgniffen teine Beranlaffung vorliege. Er macht zunächft gels

tend, daß auch ein großer Theil konservativer Manner für die Gesetzvorlage gist mmt habe; doch sei von
dieser Seite die Darlegung der konservativen und res ligiösen Grundiage, von denen sie geleitet morden,
nicht so gründlich erfolgt, wie es zu wünschen ges wesen ware.

Co habe der Anichein entstehen können, als fiehe Mics, was mit den christlichte fonjervativen Prinzipien vollen Ernst mache, auf Seiten der Opposition und sei von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die freie Bewegung der Kirche und ihr Einfluß auf das Bolt durch das neue Gesch gefährdet, Fürst Bismard aber und mit ihm die preußinche Regierung auf dem Wege sei, an Stelle des driftlichen Staates den religions-loien au seine.

Er fagt bierauf:

"Lage die Sade to, mare Fürst Bismarct der Mann, bem politische Erfolge und die außere Dachtstellung des Staates bober sichen, als das religibie und fittliche Gedeihen des Bolfes, fonnten sich die Manner der Opposition mit Accht auf das Christensthum berufen: die Aufregung im Lager der Evangeslischen mare überaus berechtigt.

Aber es handelt fich in dem Streite gang und gar nicht um die Gegeniche, mit denen man die Gesmüther der Glaubigen aufgeregt hat. Es liegt keine Beranlaffung vor, bas christiche Bolt jum Kampf gegen einen gottlosen Liberalismus aufzurufen.

Dem Einfluß der Kirche auf das Bolfeliben will ber Kangler nichts in den Weg legen. An einer wahrhaft chriftlichen Erzichung des Volkes liegt ihm eten so viel wie und. An dem Bestande des christlichen Staates, der sich auf dem Boben eines vom christlichen Glauben getragenen und durchdrunaenen Bolfelebens aufbaut, wird er nie rütteln wollen. Nur mit ten faktisch bestehenden staatskrichlichen Bershältniffen weiß er sich nicht überall im Einflang, die bestehenden staatskrichlichen Berbaltniffe mögen eine Beit lang vortresslich gewesen sein: jest entipreden sie Beit lang vortressen des Staates, noch denen der Kirche.

Es ift gut, daß die Meinung, als st he und falle ber christliche Staat mit der gegenwärtig bestehenden Korm des Staats Christenthums, von einer Seite ber bekämpst wird, der man Uchtung nicht veriagen dars. Freuen wir und diffen, daß die Regierung überall mit Entichiedenheit das Machtgebiet des Staates gegen das der Kirchen abgrenzt und sisses stellt wissen will. Wir haben Grund, zu glauben, es werde diese Feststellung der Grenzen nicht blos wie im vorliegenden Falle dem Staate, sondern ebento der Kirche zu Gute kommen. Trauen wir denen, die so genau darüber wachen, daß dem Kaiser gegeben werde, was des Kaisers ist, die Gerechtigkeit zu, daß sie Gott voll und ganz geben werden, was Gottes ist

Es ficht ja boch feft, daß nicht berjenige Staat driftlich ift, der die Staatsgewalt der Riche zur Berfügung fiellt, sondern vielmehr der, welcher der Kirche in ihrem Gebiete volle Freiheit gewährt und

in seiner eigenen Sphare nach benjenigen Geboten bandelt, die eben für das Staatsleben maßgebend find: nach der höchsten Norm der Gerechtigkeit. — Der Glaube, daß es der Rirche gelingen muß, auch ohne direkte Unterstützung von Seiten des Staates, nicht getrennt von ihm, aber unvermischt mit ihm ihre Aufgabe dem Bolke und dem Staate gegenüber zu loien, wenn nur der Staat in seinem Bereich ihut, was seines Umtes ift — dieser Glaube ift auch in chriftlichen Kreisen immer noch nicht weit genug versbreitet.

Benn Fürft Bismarct erflarte, daß Niemand an eine Beidrantung der unzweifelhaften Rechte der Rirche, ja, nicht einmal an eine Burudnahme ber ihr vom Staate übertragenen Bollmachten Dente; daß es der Regierung nicht in den Ginn fomme, dem Unglauben Babn ju machen; daß aber die ohne Buthun Der Regierung eingetretenen Berhaltniffe gebieterifc forderten, daß das Machtgebiet des Staates, wenn auch nicht erweitert, fo doch pragie gur Unerfennung gebracht werbe, bamit er im Ctanbe fei, fich vor ben Ungriffen ju iconen, die unter bem Dedmantel ber Religion und in icheinbar gefetlichen Formen von boomilligen oder im Irrthum betangenen Agitatoren gegen ibn gerichtet murden: fo batten evangelifch gefinnte und tonfervative Dianner fich gebnmal befinnen iollen, ebe fie dem Fürsten den Bormurf ind Gificht fdleuderten, er verfiche nichts von den mabren Juter= effen des driftlichen Staates und des deutschen Boltes, oder er wolle die Korderung diefer Intereffen nicht ernftlich. Bismarct ift freilich feine unfehlbare Autoritat, aber die Chriftenheit aller Orten follte Gott danfen, daß der Dann, welcher den Beruf bat, Die firdenspolituchen Berhaltniffe ju oidnen, jo ges finnt ift, wie er es ift, und ein folches Befenntnis jum ..leber bigen driftiiden Glauben" abgulegen vermag, wie er es gethan bat. -

Bergeffen mir doch nicht und überseben mir es nicht, daß Ruift Bismard die Menderung der besteben= den ftaatefiichlichen Berbaltniffe nicht abfictlich gefucht bat. - - Der Bau am Reich bat ibn wider Billen in den Rampf mit der iomiich=fatholischen Aftione= partei verwickelt. Giner Roglition jab er fich gegens über geftellt, die gesprengt merden mußte. Polen, Belfen, Ceparatiften ichaarten fich um die Ultra= montanen. Ihnen gegenüber galt es, das Bolf vor Berführung zu bewahren und bem Ctaate bas Recht ju fichern und die Mittel zu bieten, fich vor denen zu ichnigen, die dem Baterlande unter dem Echuge ber Beiche die Bergen des Bo tes entfremdeten und ein Feuer ichurten, das, wenn es nicht bei Beiten erftict mird, alle Errungenschaften der legten Sabre gerfioren fann. Der Bundstoff liegt überall aufgehäuft. griff der Burft als Buter des Reides mit fester Sand dort hinein, mo Staat und Rirche, Rirche und Bolt fich berühren, und legte im Namen des Baterlandes feine Said auf tie Schule. Die Pflicht, es ju thun, war ihm nicht zweifelhaft; bas Richt ließ er fich zus Co ift die Krifis eingetreten. Gie ift das nothwendige Ergebniß der geschichtlichen Entwicklung

ber legten Jahre. Und wer fie beklagt, der verstebt fie entweber nicht, oder er beklagt im Stillen die ganze Entwickelung, welche Preußen und Deutschland seit 1864 durchgemacht haben. — Much in diesem Falle wird die Jufunft lebren, daß nicht die Recht hatten, welche Bismarck als Gespensterseber bezeichneten, fondern diesenigen, welche des festen Glaubens leben, daß auf dem neu geschaffenen politischen Boden in Deutschland Staat und Arche sich wohl vertragen können und das Reich Gottes zu gedeiben vermag.

Rann denn wirklich ernstlich darüber ein Z verfel obwalten, daß das neue Befet der botifen und un: antaftbaren Regel entipricht, die une verpft diet, Dem Raifer ju geben, mas bes Raifere ift, und Bott, mas Gottes ift? Ber nicht die romifch:fatholifche Dac: ftellung von der Rirche und von der Regierungsgewalt Der Priefterschaft theilt, Der follte doch augeben, daß Der Rirche gwar ungweifelhaft das Recht des Religions: unterrichts in den Schulen und der Aufficht über benfelben gebuhrt, bag aber die Schule ale wiche unter bem Staate ftebt. Dag die Rirche ein noch jo Direftes Intereffe an der Organisation der Schule und an ber Urt und Beife haben, wie der Unterricht in den übrigen Fachern ertheilt wird, fie fann bad, mas bes Staates ift, deshalb nicht als ihr Eigenthum in Un: fpruch nehmen. Es bleibt ihr unbenommen, ihren gangen Ginfluß aufzubieten, um ihren Bunfchen und Unforderungen bei den Bertretern des Staates Bebor ju ichaffen, aber fie fann nicht fordern, daß man ibr unbedingt Alles überlaffe.

So begreife man doch, daß die Staatbregierung fich eben desbalb das Recht zusprechen ließ, in ichreienden Fallen einschreiten und die Beaufsichtigung der Schulen unmittelbar in ihre Hand nehmen zu durfen, um das faktisch bestehende Berhaltniß, wie es sich als zuträglich und segendreich erwiesen hat, aufrecht erhalten zu konnen. Mit dem neuen Gesetze kann Alles in der haup:sache

beim Alten bleiben, ohne baffelbe mare es nicht möglich gemeien.

Bas an Burgichaften gegen ben Mißbrauch bes Gefetzes irgend wünschenswerth war, das ift außerdem durch die Umendements geboten, die in das Gefetz aufgenommen worden find. Und da die Regierung sich ohne Weiteres bereit erklärte, auf die in § 3 (in Bezug auf die konfessionellen Berhältniffe und der Leitung des Religionsunterrichts in der Bolksichule) gemachten Zusätze einzugehen, so kann rücksichtlich ihrer Absüchten auch nicht der leiseste Zweifel bestehen.

So ift es benn Pflicht aller besonnenen Chriften, ber unbegründeten Aufregung entgegenzutreten und nicht in das Fammergeschrei und die Wehllagen derer einzustimmen, die in Wirklichkeit ganz andere Dinge beweinen, als die Beeinträchtigung der Rechte und

Freiheiten der driftlichen Rirche."

Der Reichstag hat in ber jungften Boche bas Richbeamten Gereg und bie Borlage in Betreff bes Richnungshofes bes Deutschen Reichs in zweiter Berathung erledigt.

Die Berathungen über ben Reichshaushalt haben noch nicht begonnen; die Borberathung des Militars Strafgesegbuchs in ber Rommiffion wird gleichfalls

noch einige Beit in Aniprach nehmen.

Die Erwartung, daß die Aufgaben ber Seffion bis jum Pfingitfeit erledigt werden konnen, icheint biernach nicht in Erfullung geben ju follen.

Ungeachtet ber Berlangerung ber Reichstagsseision halt die preußische Staatbregierung entichieden an der Absicht und an der Hoffnung fest, die Bereinbarung über die Rreisordnung mit den beiden Saufern des Landtages demnachft noch in der Sommerseision durchs zuführen und glaubt fich hierzu der opferwilligen Mitswirfung der Mehrheit in beiden Saufern versichert halten zu durfen.

#### Privat = Atnzeigen.

20 tüchtige Ziegelei = Arbeiter können sich noch zum sosortigen Anstritt melden bei dem Dom. Lorzen. dorf bei Namslau.

Während meiner bis Ende dieses Monats bauernden, durch eine Badereise veransaßten Abwesenheit von Dels wird Herr Dr. Werner die Güte haben, mich zu vertreten.

Dr. Dieterich.

Ein unverheiratheter, zuverläßiger Rutscher sucht anderweitig einen Posten als solcher. — Antritt tann sofort erfolgen.

Mäheres bei

Friedrich David, wohnhaft in Fruschof, Rreis Wartenberg.

Die Ziehung der von dem unterzeichneten Berein veranstalteten Lotterie ift auf

Wontag, den 13. Wai, Nachmittags 2 Uhr,

im Saale des Gafthofs jum "Adler" festgesett.

Sonntag, den 12. Mai, werden von 11 bis 1 Uhr und von 3 bis 6 Uhr die Gewinne in dem gedachten Lokale gegen ein Eintrittsgeld von 1 Sgr. ausgestellt werden.

Die Mitglieder des Bereins, welche den Berkauf von Loofen übernommen, werden ersucht, bald nach der Berloofung die Gewinne in Empfang zu nehmen.

Dels, den 1. Mai 1872.

Der vaterländische Zweig-Frauen-Berein bes Rreifes Dels.

Bekanntmachung.

Bur Abhaltung ber statutenmäßigen biesjährigen Stutenschan haben wir Donnerstag, den 16. Mai d. 3., Bormittags 9 Uhr, auf dem Garnison-Stall-Axercier-Plat hierselbst.

beffimmt.

Der verehrliche Borftand des Central-Bereins, sowie der Königliche Landgestüts-Director Herr Graf von Hillfried haben für die bäuerlichen Stutenbesitzer dafür Prämien in Aussicht gestellt. Nach Beendigung der Stutenschau findet die statutenmäßige General-Bersammlung im Gasthof zum "goldnen Abler" hierselbst. Mittags 12 Uhr. statt.

Die Tagesordnung betrifft:

I. Die Feststellung ber Prämien.

II. Bericht über die Wirksamkeit bes Bereins.

III. Welche Zucht-Richtung empfiehlt sich für den Kreis Oels, um den Anforderungen der Zeit in der Pferdezucht Rechnung zu tragen?

IV. Rechnungslegung. V. Besondere Anträge.

Für die Förderung des Bereins ift eine recht rege Betheiligung durch Aufstellung von Stuten und deren Nachzucht dringend erwünscht.

Gleichzeitig ersuchen wir zur Ordnung der Kaffe um pünktliche Berichtigung der noch mehrfach vorhandenen Beitrags-Rückstände, sowie der pro 1872 fällig werdenden Beiträge an den Rechnungsführer Calculator Tiesser.

Im Falle beren Nichtberichtigung würden wir uns veranlaßt sehen, sowohl die Rückstände als laufenden Beiträge per Bostnachnahme zu erheben.

Dels, ben 29. April 1872.

Der Vorstand

des Bereins zur Berbesserung der Pferdezucht im Kreise Dels. von Kessel-Zeutsch.

# Kölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

Gegründet im Jahre 1853.

# Begebenes Grundkapital Drei Millionen Thaler. Die Reserven betragen 226,165 Chlr. 10 Fgr. 4 Pf.

Die so fundirte Gesellschaft versichert gegen Sagelschaben Boden-Erzeugniffe aller Art, fowie

Fenfterscheiben gu festen Pramien, wobei Nachzahlungen nicht ftattfinden.

Dieselbe hat, wie früher, so auch in dem vergangenen Jahre sämmtliche Schäden prompt und zur Zufriedenheit der Betroffenen regulirt und binnen läugstens vier Wochen nach deren Feststellung die Entschäftsgungsbeträge voll ausgezahlt. Der Geschäftsstand der Gesellschaft gewährt die Garantie dafür, daß sie auch fernerhin ihre Verpflichtungen so prompt als vollständig erfüllen wird.

Die Unterzeichneten geben auf Berlangen über die Gesellschaft weitere Ausfunft und erbieten

fich zur Aufnahme ber Berficherungs=Untrage.

In Dels: Calkulator Tiesler.

In Bernftabt: C. Elsner v. Gronow.

In Ramstau: Apotheker W. Wilde.

In Oblau: Th. Scholz.

In Trebnit: H. v. Raumer.

In Poln. Wartenb erg: H. Feder.



Baltischer Loyd.

Direkte Post. Dampfichisffahrt zwischen Stettin und New Mork

Ropenhagen, Christiansand anlausend, vermittelst der neuen Bost Dampsichiffe I. Klasse: Humboldt, Donnerstag 2. Mai. | Franklin, Donnerstag 30. Mai. Extra-Dampser, Donnerstag 16. Mai. | Extra-Dampser, , 13. Juni.

Thorwaldsen, Ernst Moritz Arndt, Washington, im Ban. Baffagepreise incl. Befostigung:

I. Kajüte Pr. Crt. 120 Thlr. II. Zwischended Pr. Crt. 55 Thlr. Wegen Fracht und Passage wende man sich an die Agenten des Baltischen Lloyd, sowie an **die Direction** in Stettin.

Preußische **Central**=Bodencredit=Actiengesellschaft.

Hoppotheten = Darlehne auf Liegenschaften und auf felbstftanoige, in größeren Städten belegene Sausgrundstüde werden durch die unterzeichnete Agentur vermittelt, bei welcher Prospect und Antrags-Formular zu entnehmen sind.

Es wird insbefondere auf die unkundbaren Sypotheken Darlehne zum Zinsfuße

bon 41/2 Procent aufmerksam gemacht. Dels, den 16. April 1872.

### W. Bielschowsky.

## Die Knochenmehl-u. chemische Dung Fabrik

in Spahlik bei Dels

empfiehlt zur Frühjahrs = Saat: Rohe, gedämpfte staubseine, sowie mit Schweselsäure aufgeschlossene **Anochen = Wehle,** sticktoffhaltige und sticktoffreie Superphosphate, Ammoniak=Superphospbat.

### Robert Huncke.

Stehrische Sensen, Strohmesser und Sicheln, baprische, böhmische und Mailander Wegsteine, alle Sorten Drath-, geschmiedete und Haspernägel, sämmtliche stehrische, englische und westphälische Werkzeuge, sowie alle zum Bau nöthigen Gisenwaaren empsiehlt die

Gifen-, Stahl-, Messing-, Farbe- und Colonialmaaren-,

Tabat- und Cigarren-Sandlung

#### Franz Krause.

Steigbügel in Reufilber, Stahl unb berginnt, zu ben billigften Preifen.

Gbenfo werben alte Kanbaren, Trenfen, Steigbügel, Retten u. bgl. m. verzinnt bei C. Barth.

Weißen amerifanischen

Pferbezahn=Mais,

befte teimfähige Qualität,

emp fiehlt

Gustav Meidner. Nebît einer Beilage.